

# E-Commerce Newsletter

## Kontaktformular: „Divers/keine Anrede“ als Variante aufnehmen

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschied im Dezember, dass eine Diskriminierung vorliegen kann, wenn ein Kunde im Internet bei der Kontaktangabe nur zwischen „Frau“ und „Herr“ als Anrede wählen kann (Urt. v. 14.12.2021, Az. 24 U 19/21).

Gegen ein Bekleidungsunternehmen geklagt hatte eine Person nichtbinärer Geschlechtsidentität, die beim Online-Shopping sowohl bei der Registrierung als auch beim Kauf nur zwischen den Anreden „Frau“ oder „Herr“ auswählen konnte. Eine dritte Auswahl hatte es zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben. Die Person hatte vor Gericht eine Entschädigung in Höhe von 2.500 Euro sowie einen Unterlassungsanspruch geltend gemacht.

Das OLG Karlsruhe gelangte zwar zu der Auffassung, dass es eine unmittelbare Benachteiligung des Geschlechts darstellt, wenn eine nichtbinäre Person – anders als eine Person mit männlichem oder weiblichem Geschlecht – den Kaufvorgang nicht abschließen kann, ohne falsche Angaben über ihr Geschlecht zu machen. Hierdurch werde auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Ausprägung des Schutzes der geschlechtlichen Identität verletzt. Allerdings lehnte es das Gericht trotz der Verletzung dieser Rechte ab, der klagenden Person Ansprüche auf Unterlassung oder eine Entschädigung in Geld zuzusprechen. Ein Anspruch auf Unterlassung bestehe wegen fehlender Wiederholungsgefahr nicht. Denn zwischenzeitlich habe das beklagte Unternehmen im Anredefeld neben den Bezeichnungen „Frau“ und „Herr“ die Auswahlmöglichkeit „Divers/keine Anrede“ aufgenommen. Es habe damit eine geschlechtsneutrale Anrede für die Zukunft sichergestellt.

Auch ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld stünde der klagenden Person nicht zu. Denn nicht jede Berührung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts löse einen Anspruch auf Geldentschädigung aus. Es sei vielmehr erforderlich, dass die Verletzung eine gewisse Intensität erreiche. Das könne jedoch in diesem Fall nicht angenommen werden. Die Benachteiligung beziehe sich nur auf den privaten Bereich und nicht auf die Öffentlichkeit. Deshalb wiege sie weniger schwer. Außerdem sei das Verschulden des Unternehmens als gering einzustufen.